

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.02.2022 beschließt der Rat die Änderung des Geltungsbereiches und die Anpassung des Ziels durch Änderung der Gebietskategorien der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde.

Der Geltungsbereich umfasst neben dem Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ (Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstücke 18 und 19) auch die Flächen der durch die Unwetterkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachau:

- Sportplatz mit Sportlerheim, Schützenhaus mit Bogenschießanlage, Tennisanlage mit Tennisheim
  - o Flur 15, Flurstück 47 (teilw.) 46, 140 (teilw.), 222 (teilw.),
- Schulturnhalle
  - o Flur 15, Flurstück 39/1 (teilw.), 38/2
- Fußballplatz
  - o Flur 15, Flurstück 49 (teilw.), 238
- Waldparkplatz
  - o Flur 14, Flurstück 20 (teilw.)

Ein Übersichtsplan zum veränderten Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung, in dem der Planbereich rot umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigefügt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in die Darstellung ‚Fläche für Sport- und Spielanlagen‘ auf dem Flurstück 18, Flur 14, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ zu schaffen.

Der östliche Streifen des Gebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und soll weiterhin, wie vom Rat am 07.12.2021 beschlossen, als solches erhalten bleiben. Darüber hinaus werden die Flächen der durch die Unwetterkatastrophe zerstörten Sportanlagen von ‚Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage‘ und ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz‘ in ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage‘ umgewandelt.“